



Mund-Nasen-Bedeckung auf einen Blick

Stand: 09.09.2020

Änderungen zur vorangegangenen Fassung werden im Text in **Blau** dargestellt –

Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)	Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu Personen anderer Kohorten nicht gewährleistet werden kann. Das betrifft in der Regel Gänge, Flure, Versammlungsräume usw., ggf. auch das Außengelände. Hierfür ist eine MNB ausreichend. Diese sind selbst mitzubringen und werden nicht gestellt.
MNB bei der Nutzung von Spielgeräten	Bei der Nutzung von Spielplatzgeräten dürfen keine Schals, Halstücher oder stabile Baumwollmasken, die mit Bändern am Hinterkopf zugeschnürt werden, als MNB verwendet werden. Insbesondere im Primarbereich ist auf diese Gefährdung im Rahmen der Aufsichtspflicht zu achten.
MNB im Unterricht	Im Unterricht ist, auch beim Unterschreiten des Mindestabstands, <u>keine Maskenpflicht</u> vorgesehen, da u.a. die lange Tragedauer sehr belastend wäre.
MNB bei Vorerkrankungen	Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer MNB nicht zumutbar ist und die dies mit ärztlichem Attest glaubhaft machen können sind von der Verpflichtung ausgenommen.